

Rahmenvereinbarung zur Buchung von Tagungshotel

Vergabenummer: 1072/2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	4
§ 2 Bestandteile des Vertrages, anzuwendendes Recht	4
§ 3 Dauer und Kündigung des Vertrags.....	5
§ 4 Vertragsschluss	5
§ 5 Vergütung und Preisgleitklausel.....	5
§ 6 Teilnehmende, Referentinnen, Referenten und Ablauf der Veranstaltung	6
§ 7 Storno- und Rücktrittsbedingungen, höhere Gewalt	6
§ 8 Durchführung des Vertrages	7
§ 9 Einsatz von Nachunternehmern	7
§ 10 Rechnung und Zahlung	7
§ 11 Haftung und Mängel.....	8
§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz	9
§ 13 Antikorruptionsklausel	9
§ 14 Gerichtsstand.....	9
§ 15 Schriftform und Salvatorische Klausel.....	9

Vertrag

zwischen der

**Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB),
Rupprechtstr. 40, 80636 München,**

– im Folgenden **Auftraggeber (AG)** genannt –

und

Ihre Tagungsstätte

– im Folgenden **Auftragnehmerin/Auftragnehmer (AN)** genannt –

**über die Erbringung von Dienstleistungen
zur Durchführung von Seminaren, zur Unterbringung
und Verpflegung der Seminarteilnehmenden
sowie Referentinnen und Referenten**

Präambel

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) sind gesetzliche Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Bayern. Bei der KUVB und der Bayer. LUK sind alle nicht verbeamteten Beschäftigten der bayerischen Kommunen und des Freistaates Bayern gesetzlich unfallversichert, außerdem alle bayerischen Schülerinnen und Schüler, Studierenden sowie zahlreiche Personen, die sich für die Allgemeinheit in besonderer Weise einsetzen. Ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben führen KUVB und Bayer. LUK in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht durch. Die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist dabei eine zentrale Aufgabe. Im Schadensfall sorgen wir für die bestmögliche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie für angemessene Entschädigung. Diese Leistungen bieten wir eng miteinander verknüpft aus einer Hand an. Die KUVB und die Bayer. LUK nehmen ihre Aufgaben in Personalunion wahr und werden deshalb im Folgenden gemeinsam nur KUVB bzw. AG genannt.

Unsere Präventionsarbeit unterstützen wir durch Schulungen und Seminare, die wir nach modernsten Gesichtspunkten der Erwachsenenbildung gestalten. Diesen gesetzlichen Auftrag nach § 23 SGB VII nehmen wir gerne und mit der größtmöglichen Sorgfalt wahr. Die KUVB bietet deshalb bayernweit Seminare an.

Außerdem ist uns wichtig, dass unsere Veranstaltungen zukunftsfähig und damit auch nachhaltig sind.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ausschreibungsgegenstand ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Durchführung von Seminaren und zur Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmenden sowie Referentinnen und Referenten. Auch Gegenstand des Vertrages ist die reine Übernachtungsleistung von Angehörigen der KUVB/ Bayer LUK in der Nähe der Dienststelle in München.
- (2) Die Rahmenbedingungen, wie die/der AN die einzelnen Leistungen erbringen muss, sind in den Bewerbungsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibung und Wertungsmethode zum Vergabeverfahren 1072/2026 beschrieben.
- (3) Der Rechnungsausgleich erfolgt frühestens, nachdem alle Leistungen für ein Seminar vollständig erfüllt sind.

§ 2 Bestandteile des Vertrages, anzuwendendes Recht

- (1) Bestandteile des Vertrages sind:
 - a) die Regelungen dieses Vertrages,
 - b) die „Leistungsbeschreibung einschließlich der Eigenerklärungen“ zum Vergabeverfahren 1072/2026, sowie dem Formblatt „Allgemeine Hinweise“
 - c) etwaige im Vergabeverfahren vom AG übersandte Beantwortungen von Interessenten- bzw. Bieterfragen und Klarstellungen,
 - d) das Angebot der/des AN einschließlich aller seiner Bestandteile laut Angebotsformblatt,

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des AN finden keine Anwendung.
- (3) Anzuwenden ist deutsches Recht.

§ 3 Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt mit Tag des Zuschlags für Veranstaltungen, die ab 01.01.2028 stattfinden, in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Der Vertrag endet automatisch mit einem Wechsel des Betreibers der Veranstaltungsstätte, sofern der neue Betreiber nicht schriftlich bestätigt, alle vertraglich vereinbarten Leistungen und Voraussetzungen des bisherigen AN in gleicher Qualität zu übernehmen.
- (4) Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund für den AG gilt insbesondere
 - a) der Verstoß der/des AN gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmungen in erheblichem Maße,
 - b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der/des AN oder dessen Ablehnung mangels Masse oder,
 - c) wenn der/die AN eine wesentliche Vertragspflicht trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.
- (5) Die Kündigung ist schriftlich (§ 126 BGB) abzufassen und eigenhändig zu unterzeichnen. Sie kann dem Vertragspartner persönlich, per Post, per Telefax oder als elektronisches Dokument im Anhang einer E-Mail übermittelt werden, sofern das Dokument die eigenhändige Unterschrift enthält.
- (6) Hat der/die AN den wichtigen Grund zu vertreten, der zur außerordentlichen Kündigung geführt hat, so ist er verpflichtet dem Auftraggeber den hierdurch entstehenden, nachweisbaren Schaden zu ersetzen.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden oder in Textform (§ 126b BGB) abgegebene Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie in der in Absatz 1 festgelegten Form schriftlich bestätigt werden.
- (3) Zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine notarielle Beurkundung zu verlangen, bleiben unberührt.

§ 5 Vergütung und Preisgleitklausel

- (1) Für die von der/dem AN zu erbringenden Übernachtungsleistungen gelten die im Preisblatt genannten Preise. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer und/oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Steuern und Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend und ausschließlich in dem Umfang angepasst, in dem die Änderung auf die Leistung wirkt.

- (2) Die Mehrwertsteuer und sonstigen Abgaben sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Die im Angebot und im Preisblatt enthaltenen Preise umfassen alle Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind.
- (4) In den ersten zwei Jahren der Vertragslaufzeit sind Preiserhöhungen ausgeschlossen.
Ab dem dritten Jahr: Preisanpassungen müssen bis spätestens 30. Mai eines Jahres für das Folgejahr gemeldet werden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Etwaige Preissteigerungen dürfen die Werte des Verbraucherpreisindex für Beherbergungen und Gaststätten nicht übersteigen.

§ 6 Teilnehmende, Referentinnen, Referenten und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Die Anzahl der Teilnehmenden, Referentinnen und Referenten der jeweiligen Veranstaltung bzw. Übernachtungsleistungen werden dem Hotel spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der grobe Veranstaltungsablauf wird mit der Teilnehmerliste übersandt.

§ 7 Storno- und Rücktrittsbedingungen, höhere Gewalt

Eine kostenfreie Stornierung der Buchung ist bis 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn möglich.

- (1) Es gelten folgende Stornierungsgebühren bei der kompletten Stornierung der Veranstaltung:
- Bis 60 Tage vor Anreise: keine Stornogebühren
 - Bis 42 Tage vor Anreise: 50 % der gebuchten Leistung
 - Bis 21 Tage vor Anreise: 80 % der gebuchten Leistung
 - Ab 20 Tage vor Anreise: 90 % der gebuchten Leistung
- (2) Es gelten folgende Regelungen bei Änderungen der Teilnehmerzahl:
- Bis 60 Tage vor Anreise: keine Stornogebühren
- Bis zu 2 Personen können bis zu Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden.
- Ab der dritten Person gelten die folgenden Regelungen:
- 59 – 42 Tage vor Anreise: 20 % der gebuchten Leistung
 - 41 – 14 Tage vor Anreise: 50 % der gebuchten Leistung
 - 13 – 0 Tage vor Anreise: 85 % der gebuchten Leistung
- (3) Sollten stornierte oder zurückgegebene Zimmer- und Tagungskontingente durch die Tagungsstätte oder das Hotel weiterverkauft werden können oder worden sein, so entfallen die Stornokosten in Höhe dieses Kontingents. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Nachfrage einen Nachweis des Weiterverkaufs zu verlangen.
- (4) Die Veranstaltung kann für beide Seiten kostenfrei abgesagt werden, wenn höhere Gewalt oder andere von einem der Vertragspartner nicht zu vertretenden Umstände die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht. Wirtschaftliche Gründe allein gelten nicht als höhere Gewalt.

- (5) Die Veranstaltung kann von Seiten des AG kostenfrei storniert werden, wenn Verstöße gegen geltende Gesetze seitens des Vertragspartners im Vorfeld der Veranstaltung durch rechtskräftige Entscheidung oder behördliche Feststellung festgestellt oder bekannt werden, die einen Bezug zur Veranstaltung haben. Dies können abgaben- und steuerrechtliche Verstöße sein, aber auch Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften. Ferner kann bei nachträglichem bekannt werden eines Ausschlusskriteriums (Vergabeunterlagen) der AG vom Vertrag kostenfrei zurücktreten.
- (6) Im Falle eines Rücktritts nach § 3 Abs. 4 des Vertrages ist der AG berechtigt, nachgewiesenen finanziellen Mehraufwand für eine gleichwertige Ersatzveranstaltung vom ursprünglichen Vertragspartner zu fordern.

§ 8 Durchführung des Vertrages

- (1) Die/Der AN verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und fachlicher Kompetenz zu erbringen.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort, an dem die geschuldete Leistung zu erbringen und der Leistungserfolg einzutreten hat.
- (3) Die/Der AN verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzregelungen einzuhalten und insbesondere seinen Verpflichtungen nach DGUV Vorschrift 2 (Konkretisierung der Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz) nachzukommen.
- (4) Der AG behält sich vor, von der/dem AN schriftliche Nachweise über die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzufordern.

§ 9 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Der Einsatz von Nachunternehmern ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine externen Tagungsdienstleister eingesetzt werden. Die Leistung ist direkt durch das jeweilige Hotel zu erbringen.

§ 10 Rechnung und Zahlung

- (1) Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den AG zu senden:

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Prävention, Zentrale Aufgaben
Rupprechtstr.40
80636 München

oder per Mail an:

seminare@kuvb.de

- (2) Das Hotel erstellt bei Bedarf nach Mitteilung der KUVB bis zu drei Rechnungen (eine für die Kommunale Unfallversicherung Bayern und eine für die Bayerische Landesunfallkasse, wenn Teilnehmer beider Träger am Seminar teilnehmen, sowie eine für die Referenten). Die genaue Aufteilung wird in der Hotelmeldung mitgeteilt.

Auflistung der Posten:

- Einzelpreis je Übernachtung inkl. Frühstück, Tagungspauschale, ggf. Parkplätze, sonstige Kosten sowie Anzahl der Personen
 - Eine Auflistung je Person ist nicht erforderlich
 - Alle sonstigen Kosten (z.B. Stornogebühren mit Namen der Person)
 - Gesamtpreis
- (3) Die Rechnungslegung der Teilnehmerkosten erfolgt auf Basis der Teilnehmerliste, die zwischen der/dem AN und den vom AG beauftragten Referentinnen und Referenten oder dem AG selbst abgestimmt wird.
- (4) Einer der vor Ort anwesenden Referentinnen oder Referenten hat die in Anspruch genommenen Leistungen eigenhändig zu quittieren.
- (5) Wenn Seminarteilnehmende einen Tag früher anreisen oder später abreisen wollen und sich in dieser Angelegenheit mit der/dem AN in Verbindung setzen, so weist die/der AN diese Teilnehmenden darauf hin, dass zusätzliche Übernachtungen grundsätzlich zunächst durch den AG bestätigt werden müssen. Ist eine zusätzliche Übernachtung nicht erforderlich, so kann die/der Seminarteilnehmende auf eigene Kosten eher anreisen oder länger bleiben. Werden vom AG zusätzliche Übernachtungen in Form von vorzeitigen Anreisen oder späteren Abreisen gebucht und bestätigt, übernimmt der AG die Kosten für die zusätzlichen Übernachtungen und die Verpflegung (analog gebuchter Pauschale, also Essen plus ein alkoholfreies Getränk bzw. Frühstück).
- (6) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom der/dem AN schriftlich zu benennendes Konto.
- (7) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.
- (8) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG statthaft.

§ 11 Haftung und Mängel

- (1) Die Haftung der/des AN bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Insbesondere stellt die/der AN den AG von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter und der Durchführung dieses Vertrages durch Dritte gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN/AG resultieren.
- (3) Die Vertragspartner haften nicht für Schäden, die von Dritten im Bereich des Hotels oder der Tagungsstätte zugefügt werden, sofern keine weiteren Pflichten wie Auswahl- oder Überwachungspflichten verletzt werden.
- (4) Die Vertragspartner haften für Schäden ihrer Beschäftigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, §309 Nr. 7 BGB.
- (5) Mit der Gestellung eines Stellplatzes, Tiefgaragenplatzes kommt ein Verwahrungsvertrag nicht zustande. Eine Überwachungspflicht besteht nicht. Bei Verlust oder Beschädigung haftet die Tagungsstätte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die/ der AN verpflichtet sich, alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekanntwerdende Vorgänge – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sie/er hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen, Daten, Dateien und Datenträger erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Beschäftigte sowie alle Erfüllungsgehilfen der/ des AN.
- (2) Die / der AN setzt ausschließlich Personal ein, das auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet und zuvor mit den relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurde. Dies beinhaltet insbesondere auch die Verpflichtung, das Sozialgeheimnis, dem der Auftraggeber unterliegt, zu beachten (§ 35 SGB I i.V.m. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB X) sowie die Aufklärung über mögliche Folgen bei Verstößen.
- (3) Der/ die AN sorgt dafür, dass sich alle im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitskräfte vor Tätigkeitsaufnahme gegen Unterschrift verpflichten, Stillschweigen über personenbezogene Daten (dies beinhaltet auch Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zu bewahren, zu denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen.
- (4) Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gilt unbefristet und besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 13 Antikorruptionsklausel

Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter Beschäftigten des Auftraggebers weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333, 334 Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

§ 14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

§ 15 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abgedungen werden.
- (2) Den Vertrag betreffende mündliche Abreden oder Nebenabreden sowie diesbezüglich in sonstiger Textform abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie in der durch Absatz 1 bestimmten Form bestätigt werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den

sonstigen Teil des Vertrags. Ungültige Bestimmungen des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall von Vertragslücken.

Auftraggeber:

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

München, den

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift/ Signatur

.....
Stempel/Unterschrift/ Signatur